

Num. XXIV.

Verordnung, die ins Ausland auf Arbeit gehenden Unterthanen betreffend, von 1791.

Die Verordnungen vom 3ten Febr. und 22ten Dec. 1778, wonach die Unterthanen, bey Strafe des Verlustes ihres Vermögens, kindlichen Eintheils und aller Anforderungen, sich ohne Anzeige, erhaltene Erlaubniß und Paß, nicht außer Landes begeben sollen, werden so, wie die vom 3ten Merz 1782, vermöge welcher ein Paß auf mehrere Personen, die an einen Ort außerhalb Landes auf Arbeit gehen, gerichtet, dafür auch nur einfache Gebühr genommen werden soll, hiermit erneuert. Demold den 27ten Dec. 1791.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Num. XXV.

Num. XXV.

Verordnung wegen des Hopfenbaues, von 1792.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Biaren und Ameyden, Erburggraf zu Netrecht u. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Curator und Landesadministrator.

Durch die, im Jahr 1787 bekannt gemachte und hernach auch wirklich bewilligte, Prämie für den Hopfenbau ist dieser schon in mehreren Nemetern des Landes in bessern Gang gebracht worden.

Damit dies nun noch mehr befördert werde; so ist, mit Bestimmung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, eine andere Prämien-Vertheilung, und zwar die Zeit dazu verlängert, bis Ende des Jahrs 1797 so bestimmet worden:

Derjenige Unterthan auf dem platten Lande, welcher den Hopfenbau im Großen, also in einen besonders dazu angelegten Garten von wenigstens einer Meße Flächen-Inhalt, bauet und so den mehresten, jedoch nicht unter 300 Pfund, guten trockenen und blätterreinen Hopfen erzeuget; der soll, mit Einschluß des Wehrts einer, zur Prämienaustheilung besonders geprägten, silbernen Medaille, 10 Rthl. haben.

Welcher Unterthan in jedem Amte oder in jeder Vogten auf Grassänken und sonst den mehresten Hopfen von obiaer Güte, jedoch nicht unter 50 Pfund, anziehet, der erhält eine Medaille. Auch wird noch eine Prämie von einem Thaler dazu gegeben, wenn die

G 2

gebrauch